

Rechtssache C-490/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Oktober 2020

Klägerin:

V.M.A.

Beklagte:

Stolichna Obsthina, Rayon „Pancharevo“ (Gemeinde Sofia, Bezirk
„Pancharevo“)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia), eingeleitet durch eine Klage von V.M.A. gegen die Weigerung der Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, eine Geburtsurkunde für das am 8. Dezember 2019 in Barcelona, Königreich Spanien, geborene Mädchen S.D.K.A. auszustellen, dessen Geburt durch eine spanische Geburtsurkunde bescheinigt wurde, in der als seine Mütter V.M.A. und K.D.K., beide Personen weiblichen Geschlechts, angegeben sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 Abs. 1 AEUV

Vorlagefragen

1. Sind Art. 20 AEUV und Art. 21 AEUV sowie die Art. 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie den bulgarischen Verwaltungsbehörden, bei denen ein Antrag auf Bescheinigung der in einem anderen Mitgliedstaat der EU erfolgten Geburt eines Kindes mit bulgarischer Staatsangehörigkeit gestellt wurde, die mit einer spanischen Geburtsurkunde, in der zwei Personen weiblichen Geschlechts als Mütter eingetragen sind, ohne nähere Angaben, ob eine und wenn ja, welche von ihnen die leibliche Mutter des Kindes sei, bescheinigt worden war, nicht gestatten, die Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde mit der Begründung abzulehnen, dass die Klägerin sich weigere anzugeben, welche die leibliche Mutter des Kindes sei?

2. Sind Art. 4 Abs. 2 EUV und Art. 9 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Wahrung der nationalen Identität und der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten der EU bedeutet, dass Letztere in Bezug auf die Vorschriften für die Feststellung der Abstammung über ein weites Ermessen verfügen? Im Einzelnen:
 - Ist Art. 4 Abs. 2 EUV dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten gestattet, Informationen über die biologische Abstammung des Kindes zu verlangen?

 - Ist Art. 4 Abs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen, dass es unabdingbar ist, die nationale Identität und die Verfassungsidentität eines Mitgliedstaats einerseits und das Wohl des Kindes andererseits im Bestreben eines Interessenausgleichs gegeneinander abzuwägen, wobei zu berücksichtigen ist, dass derzeit weder in Bezug auf die Werte noch in rechtlicher Hinsicht ein Konsens über die Möglichkeit besteht, als Eltern in einer Geburtsurkunde Personen gleichen Geschlechts, ohne nähere Angaben, ob und wenn ja, wer von ihnen leiblicher Elternteil des Kindes ist, eintragen zu lassen? Falls diese Frage zu bejahen ist, wie könnte dieser Interessenausgleich konkret erzielt werden?

3. Sind die Rechtsfolgen des Brexit insoweit von Bedeutung für die Beantwortung der ersten Frage, als die eine Mutter, die in der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Geburtsurkunde angegeben ist, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die andere Mutter Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU ist, wenn man insbesondere berücksichtigt, dass die Weigerung der Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde des Kindes ein Hindernis für die Ausstellung eines Identitätsnachweises des Kindes durch einen Mitgliedstaat der EU darstellt und dadurch gegebenenfalls die uneingeschränkte Ausübung seiner Rechte als Unionsbürger erschwert?

4. Falls die erste Frage bejaht wird: Verpflichtet das Unionsrecht, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz, die zuständigen nationalen Behörden, von dem Muster für die Abfassung einer Geburtsurkunde, das Bestandteil des geltenden nationalen Rechts ist, abzuweichen?

Rechtvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Art. 18, 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV);

Art. 7, 9, 21, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der EU;

Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV);

Art. 2, Nrn. 1 und 2 Buchst. a, Art. 4 sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 4 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG;

Urteile des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, EU:C:2008:449; vom 8. November 2012, Iida, C-40/11, EU:C:2012:691, und vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385; vom 20. November 2001, Jany u. a., C-268/99, EU:C:2001:616, und vom 4. Dezember 1974, Van Duyn, 41/74, EU:C:1974:133; vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello, C-148/02, EU:C:2003:539; vom 1. April 2008, Maruko, C-267/06, EU:C:2008:179, und vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul, C-353/06, EU:C:2008:559; vom 2. Juni 2016, Bogendorff von Wolffersdorff, C-438/14, EU:C:2016:401.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2014, Mennesson gegen Frankreich (Beschwerde Nr. 65192/11), und Gutachten des EGMR auf eine Vorlage des französischen Kassationsgerichtshofs (Cour de Cassation) hin (Vorlage Nr. P16-2018-001)

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Konstitutsia na Republika Balgaria (Verfassung der Republik Bulgarien), Art. 25 und Art. 46 Abs. 1;

Semeen kodeks (Familiengesetzbuch), Art. 60 und 61;

Zakon za grazhdanskata registratsia (Gesetz über die Registrierung der Bürger), Art. 42, 45, 69, 70, 72;

Naredba Nr. RD-02-20-9 ot 21.05.2012 g. za funktsionirane na Edinnata sistema za grazhdanska registratsia (Verordnung Nr. RD-02-20-9 vom 21. Mai 2012 über

die Funktionsweise des einheitlichen Systems für die Registrierung der Bürger), Art. 7, 12, 13, 14;

Zapoved Nr. RD-02-14-2595 ot 15.12.2011 za utvarzhdavane na obraztsi na aktovete za grazhdansko sastoyanie, izdadena ot ministara na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i ministara na pravosadieto (Erlass Nr. RD-02-14-2595 des Ministers für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten sowie des Justizministers vom 15. Dezember 2011 zur Genehmigung von Mustern der Personenstandsurkunden)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 8. Dezember 2019 wurde in der Stadt Barcelona, Königreich Spanien, das Kind S.D.K.A geboren, dem eine Geburtsurkunde ausgestellt wurde, in der als Mütter des Kindes V.M.A., eine bulgarische Staatsangehörige, bezeichnet als „Mutter A“, und K.D.K., eine Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, bezeichnet als „Mutter“, angegeben sind, beide Personen weiblichen Geschlechts.
- 2 Mit Antrag vom 29. Januar 2020 gab V.M.A. über ihren Bevollmächtigten eine Erklärung ab, dass die Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, eine bulgarische Geburtsurkunde des Kindes S.D.K.A. ausstellen möge. Der Erklärung lag eine amtlich beglaubigte Übersetzung eines Auszugs aus dem Personenstandsregister von Barcelona bzw. der Bescheinigung der Geburt von S.D.K.A. ins Bulgarische bei, worin als Mütter des Kindes V.M.A., geboren in Sofia, Republik Bulgarien, und K.D.K., geboren in Gibraltar, Vereinigtes Königreich, beide Personen weiblichen Geschlechts, angeführt sind.
- 3 Nach den in der Bescheinigung der Geburt enthaltenen Angaben hatten V.M.A. und K.D.K. am 23. Februar 2018 in Gibraltar, Vereinigtes Königreich, eine Zivilehe geschlossen.
- 4 Am 7. Februar 2020 wies die Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, die Klägerin schriftlich an, innerhalb einer siebentägigen Frist Nachweise für die Abstammung des Kindes in Bezug auf seine leibliche Mutter vorzulegen.
- 5 Die Klägerin antwortete am 18. Februar 2020 unter Bezugnahme auf die ihr so erteilten Anweisungen, dass sie eine solche Information nicht zur Verfügung stellen könne und dass sie hierzu nach den in der Republik Bulgarien geltenden Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sei.
- 6 Mit am 5. März 2020 datierten und am selben Tag an die Klägerin versandten Schreiben verweigerte die Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, die Abfassung einer bulgarischen Geburtsurkunde des Kindes S.D.K.A.
- 7 Der Bevollmächtigte von V.M.A. erhob am 3. April 2020 Klage beim Administrativen sad – Sofia grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) gegen die im Schreiben vom 5. März 2020 zum Ausdruck kommende Weigerung der

Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, eine bulgarische Geburtsurkunde des Kindes S.D.K.A. gemäß der ausgestellten spanischen Geburtsurkunde auszufertigen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Laut Schreiben der Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, vom 5. März 2020 an die Klägerin, mit dem die Abfassung einer bulgarischen Geburtsurkunde des Kindes S.D.K.A. verweigert wurde, bestehen die Gründe für diese Weigerung darin, dass keine hinreichenden Angaben zur Abstammung des Kindes in Bezug auf seine leibliche Mutter vorlägen. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Eintragung von zwei Eltern des weiblichen Geschlechts in die Geburtsurkunde des Kindes unzulässig sei, da gleichgeschlechtliche Eheschließungen in der Republik Bulgarien derzeit unzulässig seien und eine solche Eintragung gegen die öffentliche Ordnung verstieße.
- 9 Die Klägerin macht in ihrer Klageschrift beim Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) geltend, dass mit der Weigerung, dem Kind S.D.K.A. eine bulgarische Geburtsurkunde auszustellen, sowohl gegen das materielle Recht als auch gegen das Verfahrensrecht verstoßen werde und ebenfalls ein Verstoß gegen die Richtlinie 2004/38 sowie ein Widerspruch zur Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch des EGMR vorlägen. Nach Ansicht der Klägerin begründet kein einziger Rechtsakt des materiellen Rechts der Republik Bulgarien eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, die Abstammung des Kindes zu ermitteln, bevor sie ihm eine bulgarische Geburtsurkunde ausstelle. Außerdem beruft sich die Klägerin auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach der Aufnahmestaat keine zusätzlichen Bedingungen für die Achtung des Vorliegens einer Ehe und der sich daraus ergebenden Rechte der Familienangehörigen aufstellen darf (Urteile vom 25. Juli 2008, Metock u. a., C-127/08, EU:C:2008:449; vom 8. November 2012, Iida, C-40/11, EU:C:2012:691 sowie vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385).
- 10 Die Klägerin bestreitet, dass Gründe des Schutzes der öffentlichen Ordnung von der Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, geltend gemacht werden könnten, und beruft sich dabei auf die Vorschriften des bulgarischen Kodeks na mezhdunarodno chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht) sowie auf die einschlägige Rechtsprechung des EuGH (Urteile vom 20. November 2001, Jany u. a., C-268/99, EU:C:2001:616 sowie vom 4. Dezember 1974, Van Duyn, 41/74, EU:C:1974:133).
- 11 Die Klägerin macht ferner geltend, dass es einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht von V.M.A auf Privatleben sowie in das Recht von V.M.A. und K.D.K auf Familienleben darstelle, wenn die Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, Nachweise für die biologische Abstammung des Kindes verlange, auf deren Fehlen die Weigerung der Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde des

Kindes S.D.K.A. gestützt werde, und dass diese Verstöße im Rahmen einer unmittelbaren Diskriminierung begangen worden seien.

Kurze Begründung der Vorlage

- 12 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) legt für die Zulässigkeit seines Vorabentscheidungsersuchens folgende Gründe dar: Die Sach- und Rechtslage in der Rechtssache fällt unbestreitbar in den Anwendungsbereich des Unionsrechts. Das vorlegende Gericht verweist auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach das Personenstandsrecht faktisch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt und das Unionsrecht diese Zuständigkeit unberührt lässt, wonach aber die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht und insbesondere die Vertragsbestimmungen über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, beachten müssen. Die Mitgliedstaaten müssen daher bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht beachten, sofern es sich nicht um einen internen Sachverhalt handelt, der keinerlei Bezug zum Unionsrecht aufweist (Urteile vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello, C-148/02, EU:C:2003:539; vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul, C-353/06, EU:C:2008:559; vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385). Außerdem führt das vorlegende Gericht aus, der EuGH habe entschieden, dass ein Bezug zum Unionsrecht bei Kindern besteht, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich zugleich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten (Urteil vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello, C-148/02, EU:C:2003:539, Rn. 27).
- 13 Das Kind S.D.K.A. wurde in Barcelona, Königreich Spanien, geboren und hält sich dort auf; als seine Mütter wurden in der spanischen Geburtsurkunde V.M.A., eine bulgarische Staatsangehörige, und K.D.K, eine Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, eingetragen. Gleichzeitig ist die Klägerin des Ausgangsverfahrens eine bulgarische Staatsangehörige, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machte und im Zuge dessen in Gibraltar, im Vereinigten Königreich, mit K.D.K eine Ehe schloss und sich in Barcelona, Königreich Spanien, niederließ, wo ihre Tochter, S.D.K.A., geboren wurde.
- 14 Unter diesen Umständen hat die Klägerin einen Grund, sich auf das in Art. 21 AEUV verankerte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, im Rahmen ihres Antrags auf Bescheinigung der Geburt ihrer Tochter auch in der Republik Bulgarien durch Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde, die dieselben Angaben wie die spanische Geburtsurkunde des Kindes enthalten soll, zu berufen.
- 15 Zudem würde die Weigerung der Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde, die zur Ausstellung eines bulgarischen Identitätsnachweises dienen soll, dem Kind die Möglichkeit nehmen, uneingeschränkt von den Rechten Gebrauch zu machen, die ihm als Unionsbürger zustehen. Die Ausstellung

bulgarischer Identitätsnachweise hängt nämlich vom Vorliegen einer bulgarischen Geburtsurkunde ab. Diese Frage stellt sich umso mehr, als der andere Elternteil des Kindes die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs hat. Ein etwaiger Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs durch das Kind würde ihm angesichts der Rechtsfolgen des Brexits daher nicht ermöglichen, in den Besitz einer gültigen Unionsbürgerschaft zu kommen.

- 16 Abschließend gibt es eine Rechtsprechung des EuGH, die für die Zulässigkeit der Vorlage von Fragen zur Auslegung von Unionsrechtsvorschriften durch den EuGH spricht. Gleichzeitig findet das vorlegende Gericht kein Urteil zu identischen Fragen wie jenen im vorliegenden Verfahren, das ihm helfen könnte, über den bei ihm anhängigen Rechtsstreit zu entscheiden.
- 17 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) begründet sein Vorabentscheidungsersuchen im Wesentlichen wie folgt: Es wird als gegebene Tatsache angesehen, dass ein fester Bestandteil der bulgarischen Verfassungsidentität beim gegenwärtigen Stand der sozialen Entwicklung und der Werte der bulgarischen Gesellschaft die traditionelle Ehe darstellt, die als freiwilliger Bund zwischen einem Mann und einer Frau verstanden wird, wie dies die bulgarische Verfassung von 1991 (Art. 46 Abs. 1 dieser Verfassung) ausdrücklich vorsieht. Diese Rechtsnorm ist zwingend und sieht keine Ausnahmen vor. Sie ist in Kapitel II („Grundrechte und grundlegende Pflichten der Bürger“) der Verfassung zu finden. Das geltende Recht der Republik Bulgarien gestattet es nicht, dass zwischen gleichgeschlechtlichen Personen eine Ehe oder irgendeine andere Form einer Partnerschaft, aus der sich Rechtsfolgen ableiten, geschlossen wird.
- 18 Diese in der Verfassung verankerte Auffassung von der traditionellen Familie findet auch im Familiengesetzbuch sichtbaren Ausdruck, das ausdrücklich vorsieht, dass die Abstammung von der „Mutter“ durch die Geburt bestimmt wird und die „Mutter“ des Kindes „die Frau“ ist, die es geboren hat, auch im Fall der künstlichen Fortpflanzung (Art. 60 des Familiengesetzbuchs [SK]). Art. 61 SK legt auch die Abstammung vom „Vater“ fest. In beiden Fällen verwendet der Gesetzgeber den Singular, was eindeutig darauf hinweist, dass sich die Abstammung des Kindes nach einer Mutter und/oder einem Vater richtet. Der bulgarische Gesetzgeber sieht keinen Fall vor, in dem sich die Abstammung eines Kindes nach zwei Müttern oder zwei Vätern richtet. Außerdem definiert das bulgarische Familiengesetzbuch den Begriff „Mutter“ als „die Frau“, die das Kind geboren hat, und zwar auch im Fall einer künstlichen Fortpflanzung. Daher, und natürlich mit Ausnahme besonderer gesetzlich vorgesehener Verfahren wie z. B. der Adoption, gilt eine Frau, die das Kind nicht geboren hat, nicht als „Mutter“ des Kindes im Sinne von Art. 60 SK. Da den Art. 60 und 61 SK eine Schlüsselbedeutung im bulgarischen Familien- und Erbrecht zukommt, geht der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) davon aus, dass diese Normen ebenfalls Ausdruck der nationalen Identität und der Verfassungsidentität der Republik Bulgarien im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV sind.

- 19 Diese Vorschriften spiegeln sich auch in den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Registrierung der Bürger wider. Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 fasst der Standesbeamte die bulgarische Geburtsurkunde ab, indem er folgende Daten einträgt: den Namen des Urkundenträgers, das Datum und den Ort der Geburt, das Geschlecht und „die festgestellte Abstammung“. Unter „Abstammung“ ist die „Abstammung“ zu verstehen, wie sie in Art. 60 und 61 SK definiert ist. Gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. RD-02-20-9 vom 21. Mai 2012 über die Funktionsweise des einheitlichen Systems für die Registrierung der Bürger werden bei der Registrierung einer im Ausland erfolgten Geburt die Daten in Bezug auf den Namen des Urkundenträgers, das Datum und den Ort der Geburt, das Geschlecht und „die festgestellte Abstammung“ in die Geburtsurkunde so eingetragen, wie sie in der vorgelegten Abschrift oder in der Übersetzung des ausländischen Dokuments ins Bulgarische eingetragen sind.
- 20 Gleichzeitig sind aber gemäß den festgelegten Mustern der Personenstandsurkunden mit dem Erlass des Ministers für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten sowie des Justizministers vom 15. Dezember 2011 in der Geburtsurkunde Daten über die Eltern des Kindes enthalten, die in zwei Spalten, nämlich „Mutter“ und „Vater“, aufgeteilt sind. Somit und abgesehen vom rechtlichen Vorbringen der Gemeinde Sofia, Bezirk „Pancharevo“, das sie in ihrem Schreiben über die Ablehnung des Antrags dargelegt hat, könnte Letztere technisch insoweit keine Geburtsurkunde ausfertigen, als im Muster im Gegensatz zu der spanischen Geburtsurkunde die Eintragung von zwei Müttern nicht vorgesehen ist.
- 21 Unter diesen Umständen hat der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) zum einen Zweifel, ob die Verweigerung der Registrierung der im Ausland erfolgten Geburt eines bulgarischen Staatsangehörigen, in dessen Geburtsurkunde, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, zwei Mütter eingetragen sind, nicht seine Rechte verletzt, die ihm durch Art. 20 und 21 AEUV sowie durch die Art. 7, 24 und 45 der Charta verliehen werden. Die Verweigerung der Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde könnte nämlich die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit des Kindes insoweit erschweren, als die Ausstellung von bulgarischen Identitätsnachweisen vom Vorliegen einer bulgarischen Geburtsurkunde abhängt. Im konkreten Fall könnten sich die Rechtsfolgen des Brexits ebenfalls auf die Beurteilung des Gerichts auswirken, da die andere Mutter, die in der spanischen Geburtsurkunde angegeben ist, nicht mehr als Unionsbürgerin, sondern als Drittstaatsangehörige angesehen werden kann. Somit kann die Verweigerung der Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde, auch wenn diese Weigerung keine rechtliche Auswirkung auf die bulgarische Staatsangehörigkeit des Kindes hat, zu ernsthaften verwaltungstechnischen Hindernissen bei der Ausstellung von bulgarischen Identitätsnachweisen führen und damit die Freizügigkeit des Kindes innerhalb der EU und die uneingeschränkte Ausübung seiner Rechte als Unionsbürger erschweren.

- 22 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hat andererseits jedoch Zweifel, ob Gründe des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Identität im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV eine solche Beschränkung des durch Art. 21 AEUV gewährleisteten Rechts auf Freizügigkeit rechtfertigen können und inwieweit bei einer solchen Beschränkung eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der begangenen Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit zu erfolgen hat. Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) ist der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften, die die Abstammung des Kindes festlegen, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Stands der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Republik Bulgarien sowohl in rein rechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Werte grundlegende Bedeutung in der bulgarischen Verfassungstradition sowie in der bulgarischen Familienrechts- und Erbrechtslehre haben. Da die Union gemäß Art. 4 Abs. 2 EUV die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt (Urteil vom 2. Juni 2016, Bogendorff von Wolffersdorff, C-438/14, EU:C:2016:401, Rn. 73), hat der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) Zweifel, ob die den bulgarischen Verwaltungsbehörden bei der Bescheinigung einer im Ausland erfolgten Geburt auferlegte Verpflichtung, in die bulgarische Geburtsurkunde als Eltern des Kindes zwei Mütter einzutragen, nicht die nationale Identität des bulgarischen Staates beeinträchtigen wird, der nicht die Möglichkeit vorgesehen hat, in die Geburtsurkunde zwei Eltern gleichen Geschlechts einzutragen.
- 23 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) ist insoweit der Ansicht, dass nur der Gesetzgeber souverän entscheiden könnte, ob die Abstammung des Kindes nicht nur von einer, sondern von zwei Müttern und/oder Vätern festgestellt werden könnte. Soweit dem Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) bekannt ist, schweigt das Unionsrecht zu dieser Frage. Insbesondere sieht Art. 9 der Charta ausdrücklich vor, dass das Recht, eine Familie zu gründen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet wird, die eigentlich die Wahrung der in Art. 4 Abs. 2 EUV anerkannten nationalen Identität und Verfassungsidentität widerspiegeln.
- 24 In diesem Zusammenhang, und das Wohl des Kindes vor Augen, berücksichtigt der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia), dass eine Lösung auf der Ebene der Interessen des Kindes, das keine Schuld an den zwischen den Mitgliedstaaten der EU festgestellten Unterschieden in der Wertskala der gesellschaftlichen Verhältnisse trägt, zu finden ist. Nach alledem zweifelt der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia), ob Art. 24 Abs. 2 der Charta einen Mitgliedstaat verpflichtet, die grundlegenden Normen seines nationalen Rechts nicht anzuwenden.
- 25 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hält es daher für unabdingbar, die verschiedenen im vorliegenden Fall betroffenen berechtigten Interessen im Bestreben eines Ausgleichs gegeneinander abzuwägen: einerseits die Verfassungsidentität sowie die nationale Identität der Republik

Bulgarien und andererseits die Interessen des Kindes und insbesondere sein Recht auf Privatleben und auf Freizügigkeit. Es ist auch zu prüfen, ob ein solcher Ausgleich über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erzielt werden könnte. Insbesondere hat der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) Schwierigkeiten, zu beurteilen, ob die Eintragung einer der beiden in der spanischen Geburtsurkunde angegebenen Mütter, die entweder die leibliche Mutter des Kindes ist oder durch ein anderes Verfahren (z. B. eine Adoption) Mutter wurde, in die Spalte „Mutter“, während die Spalte „Vater“ frei (unausgefüllt) bleibt, einen vertretbaren Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen einerseits der bulgarischen Gesellschaft, als Ganzes betrachtet, und andererseits des Kindes darstellen würde. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Lösung aufgrund etwaiger Unterschiede zwischen der spanischen und der bulgarischen Geburtsurkunde gewisse Hindernisse schaffen würde, aber immerhin die Ausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde gestatten würde, sodass etwaige Hindernisse für die Freizügigkeit des Kindes vermieden und jedenfalls verringert würden. Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) fragt sich jedoch auch, ob eine solche Lösung mit dem in Art. 7 der Charta verankerten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Einklang stünde.

- 26 Nach Ansicht des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) beantwortet die einschlägige Rechtsprechung des EuGH die Vorlagefragen nicht. Insbesondere zielt die Frage, die sich vor dem Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) stellt, im Gegensatz zum Urteil vom 5. Juni 2018, Coman u. a. (C-673/16, EU:C:2018:385), nicht darauf ab, eine in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Personen im Hinblick auf die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts eines Drittstaatsangehörigen anerkennen zu lassen, sondern bezieht sich auf die Anerkennung von zwei Personen gleichen Geschlechts in ihrer Eigenschaft als Mütter eines in einem anderen Mitgliedstaat geborenen Kindes mit bulgarischer Staatsangehörigkeit mittels Eintragung ihrer Namen in der bulgarischen Geburtsurkunde des Kindes. Diese Frage steht im Unterschied zur Rechtssache Coman mit der Art der Feststellung der Abstammung eines bulgarischen Staatsangehörigen in Zusammenhang.
- 27 Die Umstände des Ausgangsrechtsstreits unterscheiden sich auch von jenen, die zu dem Urteil vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul (C-353/06, EU:C:2008:559), geführt haben. In der vorliegenden Rechtssache geht es nicht um die Art der Festlegung des Familiennamens des Kindes, sondern um die Art der Feststellung seiner Abstammung. Nach Ansicht des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hat die letztgenannte Frage einen anderen Charakter und weit größere Folgen auf der Ebene des Familien- und Erbrechts. Außerdem stellt sich in der Rechtssache Grunkin und Paul die Frage der Beachtung von Art. 4 Abs. 2 EUV nicht.
- 28 Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hat auch die einschlägige Rechtsprechung des EGMR geprüft, insbesondere sein Urteil

vom 26. Juni 2014, Mennesson gegen Frankreich (Beschwerde Nr. 65192/11). Das vorliegende Gericht fügt hinzu, dass die angeführte Rechtsprechung des EGMR im ersten Gutachten auf Vorlage der französischen Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) (Vorlage Nr. P16-2018-001) im Rahmen einer Überprüfung derselben Rechtssache im Anschluss an das erste Urteil des EGMR in der Rechtssache Mennesson weiterentwickelt wurde.

- 29 Aus dieser Rechtsprechung des EGMR geht nach Ansicht des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hervor, dass es für den EGMR darauf ankommt, ob wenigstens einer der Elternteile, die in der im Ausland ausgestellten Geburtsurkunde eingetragen sind, der leibliche Elternteil des Kindes ist. Im vorliegenden Fall hat sich die Klägerin aber geweigert, der Beklagten Informationen über die leibliche Mutter des Kindes zur Verfügung zu stellen, was die vorliegende Rechtssache klar von der Rechtssache vor dem EGMR unterscheidet. Außerdem enthält die Akte keinen Hinweis darauf, ob es sich um eine Leihmutter handelt. Jedenfalls ist das vorgenannte Urteil des EGMR auf die vorliegende Rechtssache nicht unmittelbar anwendbar, da sich die Klägerin weigert, die biologische Abstammung des Kindes anzugeben. In diesem Fall fragt sich der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia), ob das Ermessen, das die EMRK den Staaten zuerkennt, nicht weiter auszulegen ist als in der oben angeführten Rechtssache. Ebenso wird in dem erwähnten Urteil ausdrücklich die Möglichkeit zuerkannt, dass die Staaten die Eintragung der im Ausland ausgestellten Geburtsurkunde in die Personenstandsregister ablehnen können, wenn andere Wege des Elternschaftsanerkenntnisses, wie z. B. eine Adoption, offen stehen. Die letztgenannte Erwägung deckt sich nämlich in gewissem Umfang mit der oben erwähnten Unabdingbarkeit, einen Ausgleich zwischen dem Wohl des Kindes und der nationalen Identität sowie der Verfassungsidentität des Staates im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV zu finden. In diesem Zusammenhang kommt hinzu, dass nach Art. 110 Abs. 2 SK die Adoption eines Kindes mit bulgarischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat gemäß den Anforderungen der Rechtsvorschriften dieses Staates erfolgt. Mit anderen Worten sind die Effektivität und Schnelligkeit des vom EGMR angeführten alternativen Weges im Hinblick auf das spanische Recht zu beurteilen.
- 30 Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, auf den der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) hinweist, ist die fehlende Bindungswirkung der Gutachten des EGMR, die auf der Grundlage des – im Übrigen von der Republik Bulgarien nicht ratifizierten – Protokolls 16 zur EMRK (Art. 5) erstellt werden, für die nationalen Gerichte. Im Unterschied dazu binden die vom EuGH nach Art. 267 AEUV erlassenen Urteile die bulgarischen Gerichte, was für den Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) einen zusätzlichen Grund für das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen darstellt.
- 31 Nicht zuletzt möchte der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) für den Fall, dass der EuGH zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass das Unionsrecht von den Mitgliedstaaten verlangt, die Geburtsurkunde in die

Personenstandsregister so einzutragen, wie sie in einem anderen Mitgliedstaat abgefasst worden ist, wissen, in welcher Weise dies in die Realität umgesetzt werden kann. Insbesondere sieht das Geburtsurkundenmuster, das die Verwaltungsbehörden bindet, wie oben angeführt, zwei Spalten vor: die Spalte „Mutter“ und die Spalte „Vater“. Wie ist konkret dem Unionsrecht und insbesondere dem Effektivitätsgrundsatz unter diesen Umständen und soweit dieses Muster derzeit gilt – wobei zu berücksichtigen ist, dass der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) im Rahmen der vorliegenden Rechtssache nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Erlasses, mit dem dieses Muster festgelegt wurde, befugt ist – Rechnung zu tragen?

- 32 Das festgelegte Geburtsurkundenmuster ist geltendes Recht, wobei das Gericht in der vorliegenden Rechtssache nicht mit der Frage befasst ist, ob der Erlass des Ministers für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten und des Justizministers vom 15. Dezember 2011 sowie die Verordnung Nr. RD-02-20-9 des Ministers für regionale Entwicklung und öffentliche Arbeiten vom 21. Mai 2012 über die Funktionsweise des einheitlichen Systems für die Registrierung der Bürger im Hinblick auf höherrangige Normen des bulgarischen oder europäischen Rechts rechtmäßig sind. Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) ist im anhängigen Verfahren auch nicht befugt, von Amts wegen über die Gültigkeit dieser beiden Rechtsakte zu entscheiden. Daher kann der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) dieses genehmigte Muster nicht für die Zwecke der Rechtssache durch ein anderes ersetzen, und ebenso wenig könnte der Standesbeamte dieses Muster durch ein anderes ersetzen. Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass das Unionsrecht die Eintragung von zwei Müttern des Kindes in die Geburtsurkunde verlangt, wie ist folglich dieses Urteil dann durchzuführen?
- 33 Zusätzlich weist der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) darauf hin, dass sich in der vorliegenden Rechtssache die Frage des Rechts des Neugeborenen auf Staatsangehörigkeit nicht stellt. Das Kind erlangt nämlich die bulgarische Staatsangehörigkeit kraft Art. 25 Abs. 1 der Verfassung der Republik Bulgarien („Bulgarischer Staatsangehöriger ist jeder, bei dem wenigstens ein Elternteil bulgarischer Staatsangehöriger ist oder der im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien geboren wurde, wenn er keine andere Staatsangehörigkeit durch Abstammung erwirbt. Die bulgarische Staatsangehörigkeit kann auch durch Einbürgerung erworben werden“) und kraft Art. 8 des Zakon za balgarskoto grazhdanstvo (Gesetz über die bulgarische Staatsangehörigkeit) („Bulgarischer Staatsangehöriger durch Abstammung ist jeder, bei dem mindestens ein Elternteil bulgarischer Staatsangehöriger ist“). Die Nichtausfertigung einer bulgarischen Geburtsurkunde stellt keine Verweigerung der bulgarischen Staatsangehörigkeit dar. Das minderjährige Kind ist kraft Gesetzes bulgarischer Staatsangehöriger, ungeachtet dessen, dass ihm im Moment keine bulgarische Geburtsurkunde ausgestellt wird. Die Nichtausfertigung einer solchen Geburtsurkunde wird aber mit Sicherheit in der Praxis die Ausübung seiner Rechte als bulgarischer Staatsangehöriger bzw. als Unionsbürger

erschweren, allein schon deswegen, weil ihm kein Identitätsnachweis ausgestellt werden kann.

- 34 Abschließend hat der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) beantragt, das Vorabentscheidungsersuchen einem beschleunigten Verfahren nach Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.
- 35 Nach Ansicht des Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) erfordert es die Natur der Rechtssache, dass sie rasch geprüft wird, da es sich bei der betroffenen Person um ein 10 Monate altes minderjähriges Kind, S.D.K.A., handelt, das die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, im Königreich Spanien geboren wurde und dessen Eltern laut der von den spanischen Behörden ausgestellten Geburtsurkunde eine bulgarische Staatsangehörige und eine Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind. Der beim Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) anhängige Rechtsstreit betrifft die Weigerung der bulgarischen Gemeindebehörden, dem Kind aus den im Vorabentscheidungsersuchen genannten Gründen eine Geburtsurkunde in der Republik Bulgarien auszustellen. Die so ausgesprochene Weigerung erschwert die Ausstellung eines gültigen bulgarischen Identitätsnachweises. Da sich das Kind in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit es nicht besitzt, hat die angefochtene Weigerung auf diese Weise zur Folge, dass der Aufenthalt und die Freizügigkeit des Kindes innerhalb der Europäischen Union (und nicht nur dort) sowie die effektive Ausübung seiner Rechte als Unionsbürger erheblich erschwert werden. Der Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) weist darauf hin, dass der Gerichtshof in einem ähnlichen Fall bereits entschieden hat, eine Rechtssache dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen (vgl. entsprechend Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 3. Juli 2015, Gogova, C-215/15, nicht veröffentlicht, EU:C:2015:466).
- 36 Es gibt auch einen zweiten Grund für die Prüfung der Rechtssache im beschleunigten Verfahren. Der andere Elternteil des Kindes, auf den sich die von den spanischen Behörden erlassene Geburtsurkunde bezieht, ist Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs. In Anbetracht der Rechtsfolgen des Brexit würde dem Kind, selbst wenn es zwischenzeitlich eine von den britischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunde und gegebenenfalls die britische Staatsangehörigkeit erhielte, keine effektive und uneingeschränkte Ausübung seiner Rechte als Unionsbürger gewährleistet. Daher duldet eine Klärung der Rechtsstellung des Kindes auch im Hinblick auf die Folgen des Brexits keinen Aufschub.